

24. Sitzung des Ortschaftsrates Arendsdorf

23.05.2018 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 15.05.2018

- Bekanntmachung -

zur 24. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
am Mittwoch, dem 23.05.2018 um 19:00 Uhr
Sitzungsraum 1. Etage (FFW), Pappelplatz 2
06369 A r e n s d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018063/1
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018063/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 23.05.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018063/1
	Az.:	erstellt am: 11.04.2018

Betreff

1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.05.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	23.05.2018	
2	28.05.2018: Ortschaftsrat Dohndorf		
3	29.05.2018: Ortschaftsrat Merzien		
4	30.05.2018: Ortschaftsrat Wülknitz		
5	31.05.2018: Ortschaftsrat Baasdorf		
6	04.06.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde		
7	19.06.2018: Hauptausschuss		
8	28.06.2018: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Tobias Kasperski		15.05.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen- und gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA, §§ 1, 94 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen soll wie folgt geändert werden:

1. § 8 Abs. 3 Ziffer 1 wird gestrichen.

Begründung:

Die Landwiese steht ab Mitte April 2018 nicht mehr als Hundewiese zur Verfügung. Die Landwiese wird als Ausweichfläche komplett bepflanzt und eingezäunt. Es wird dann dort nur noch extensive Wiesenflächen und dichte Pflanzflächen geben. Die Wiese wäre dann für Hunde ungeeignet

2. § 8 Abs. 3 Ziffer 2 wird zu Ziffer 1.

Begründung:

Durch das Streichen der Ziffer 1 (Landwiese) verschiebt sich die Nummerierung.

3. § 8 Abs. 3 Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

Begründung:

Durch das Streichen der Ziffer 1 (Landwiese) verschiebt sich die Nummerierung.

Die 1. Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll eine Woche nach Ihrer Verkündung (04.08.2018) in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



Anlage1Änderungssatzung.pdf



Anlage2Synopse.pdf

Anlage 1

1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen beschlossen:

§ 1

Änderungssatzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung,

ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Ziffer 1 wird gestrichen.

2. § 8 Abs. 3 Ziffer 2 wird zu Ziffer 1.

3. § 8 Abs. 3 Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 29.06.2018

Bernd Hauschild

Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 2

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen. Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.06.2018 für das Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) folgende 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:	Keine Bemerkungen.	Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen. Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.02.2014 für das Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:
§ 1 Geltungsbereich (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt). (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine	Keine Bemerkungen.	(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt). (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.		Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen und Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. (2) ¹Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze sowie Treppen. ²Hierzu gehören insbesondere auch Tunnel, Brücken, Über- und Unterführungen und Passagen. ³Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über der Straße, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Grünstreifen. (3) ¹Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Grünflächen und Parkanlagen. ²Hierzu gehören insbesondere auch Kinderspielflächen, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, insbesondere öffentliche Gebäude, Springbrunnen und Wasserspiele, Denkmäler, Buswartehallen und Toiletteneinrichtungen. (4) ¹Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sie für jedermann oder einen		(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen und Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. (2) ¹Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze sowie Treppen. ²Hierzu gehören insbesondere auch Tunnel, Brücken, Über- und Unterführungen und Passagen. ³Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über der Straße, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Grünstreifen. (3) ¹Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Grünflächen und Parkanlagen. ²Hierzu gehören insbesondere auch Kinderspielflächen, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, insbesondere öffentliche Gebäude, Springbrunnen und Wasserspiele, Denkmäler, Buswartehallen und Toiletteneinrichtungen. (4) ¹Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sie für jedermann oder einen

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
bestimmten Personenkreis zugänglich ist. ²Als bestimmten Personenkreis bezeichnet man insbesondere die Mitglieder eines Vereins, Angehörige einer Organisation, eines Betriebes, einer Reisegruppe usw. (5) ¹Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine im Stadtgebiet verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. ²Brauchtumsfeuer sind insbesondere Osterfeuer, Pfingstfeuer, Martinsfeuer und Walpurgisfeuer. ³Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.		bestimmten Personenkreis zugänglich ist. ²Als bestimmten Personenkreis bezeichnet man insbesondere die Mitglieder eines Vereins, Angehörige einer Organisation, eines Betriebes, einer Reisegruppe usw. (5) ¹Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine im Stadtgebiet verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. ²Brauchtumsfeuer sind insbesondere Osterfeuer, Pfingstfeuer, Martinsfeuer und Walpurgisfeuer. ³Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an oder über der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, von dem Gebäudeeigentümer oder den von ihm Verpflichteten, unverzüglich zu entfernen oder die Gefahrenstelle durch Absperungen und Aufstellen von Warnzeichen zu sichern. (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen und in	Keine Bemerkungen.	§ 3 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an oder über der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, von dem Gebäudeeigentümer oder den von ihm Verpflichteten, unverzüglich zu entfernen oder die Gefahrenstelle durch Absperungen und Aufstellen von Warnzeichen zu sichern. (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen und in

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.		Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
§ 4 Unerlaubte Benutzungen (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen Straßenlaternen, Licht- und Fernmeldemasten, Pfähle von Verkehrszeichen und Straßenschildern, Springbrunnen, Wasserspiele, Denkmäler, Buswartehallen, Toiletteneinrichtungen, Bäume, Kabelverteilerkästen und sonstige Anlageanteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern. (2) Es ist untersagt, 1. Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/-entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen, 2. Springbrunnen oder Wasserspiele zum Baden oder Waschen zu benutzen oder zu verunreinigen, 3. auf Verkehrsflächen a) in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder b) mit Kindern zu betteln.		§ 4 Unerlaubte Benutzungen (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen Straßenlaternen, Licht- und Fernmeldemasten, Pfähle von Verkehrszeichen und Straßenschildern, Springbrunnen, Wasserspiele, Denkmäler, Buswartehallen, Toiletteneinrichtungen, Bäume, Kabelverteilerkästen und sonstige Anlageanteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern. (2) Es ist untersagt, 1. Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/-entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen, 2. Springbrunnen oder Wasserspiele zum Baden oder Waschen zu benutzen oder zu verunreinigen, 3. auf Verkehrsflächen a) in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder b) mit Kindern zu betteln.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(3) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet. (4) Die von der Stadt Köthen (Anhalt) auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt auf diesen Verkehrsflächen anfallen (Unterwegsabfälle), genutzt werden.		(3) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet. (4) Die von der Stadt Köthen (Anhalt) auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt auf diesen Verkehrsflächen anfallen (Unterwegsabfälle), genutzt werden.
§ 5 Hausnummern (1) Jeder Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm vom Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) zugeteilte Hausnummer anzuschaffen, anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. (2) ¹Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. ²Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar und ständig lesbar sein und sich vom Hintergrund abheben. ³Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben, sind lateinische Buchstaben zu verwenden. ⁴Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten (von mindestens 12 cm x 12 cm Größe) zu verwenden. ⁵Die Höhe der Ziffern hat mindestens 10 cm zu betragen. (3) ¹Die Hausnummern sind am Hauseingang		§ 5 Hausnummern (1) Jeder Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm vom Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) zugeteilte Hausnummer anzuschaffen, anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. (2) ¹Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. ²Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar und ständig lesbar sein und sich vom Hintergrund abheben. ³Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben, sind lateinische Buchstaben zu verwenden. ⁴Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten (von mindestens 12 cm x 12 cm Größe) zu verwenden. ⁵Die Höhe der Ziffern hat mindestens 10 cm zu betragen. (3) ¹Die Hausnummern sind am Hauseingang

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
anzubringen. ²Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer auch an der Gebäudefront der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen. ³Am Hauseingang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern. (4) ¹Wenn von der Stadt Köthen (Anhalt) für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird (Umnummerierung), muss die bisherige Hausnummer für eine Übergangszeit von sechs Monaten zusätzlich neben der neuen Hausnummer angebracht bleiben. ²Die alte Nummer ist so durchzukreuzen, dass sie noch lesbar ist. (5) Hausnummernschilder, die vor Erlass dieser Verordnung angebracht wurden und den hier festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, bleiben bis zur Erneuerung gültig.		anzubringen. ²Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer auch an der Gebäudefront der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen. ³Am Hauseingang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern. (4) ¹Wenn von der Stadt Köthen (Anhalt) für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird (Umnummerierung), muss die bisherige Hausnummer für eine Übergangszeit von sechs Monaten zusätzlich neben der neuen Hausnummer angebracht bleiben. ²Die alte Nummer ist so durchzukreuzen, dass sie noch lesbar ist. (5) Hausnummernschilder, die vor Erlass dieser Verordnung angebracht wurden und den hier festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, bleiben bis zur Erneuerung gültig.
§ 6 Ruhestörender Lärm (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutz VO – 32. BImSchV) sowie die Regelungen des Sonn- und Feiertage im Land Sachsen-Anhalt, in den jeweils gültigen Fassungen, keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:		§ 6 Ruhestörender Lärm (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutz VO – 32. BImSchV) sowie die Regelungen des Sonn- und Feiertage im Land Sachsen-Anhalt, in den jeweils gültigen Fassungen, keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
1. Sonn- und Feiertage ganztags (Sonntags- und Feiertagsruhe), 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe). (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, insbesondere: 1. nicht gewerbsmäßige Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten, 2. der Betrieb und das Abspielen von Fernsehgeräten, Rundfunkempfängern, Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Instrumenten, die die Ruhe Dritter wesentlich stören. (3) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht 1. für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, 2. für Arbeiten forst-, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.	Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	1. Sonn- und Feiertage ganztags (Sonntags- und Feiertagsruhe), 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) im Ortsteil Köthen, a) 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), b) 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe). (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, insbesondere: 1. nicht gewerbsmäßige Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten, 2. der Betrieb und das Abspielen von Fernsehgeräten, Rundfunkempfängern, Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Instrumenten, die die Ruhe Dritter wesentlich stören. (3) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht 1. für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, 2. für Arbeiten forst-, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
§ 7 Anzeigepflicht für Öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführung (1) ¹Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung oder Lautsprecheransage durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor		§ 7 Anzeigepflicht für Öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführung (1) ¹Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung oder Lautsprecheransage durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Beginn bei der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen. ²In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste aufzuführen. ³Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind. (2) Die Anzeigepflicht entfällt nur für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Veranstaltungen in Räumen oder auf Plätzen stattfinden, die für diese Zwecke bestimmt sind. (3) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.		Beginn bei der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen. ²In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste aufzuführen. ³Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind. (2) Die Anzeigepflicht entfällt nur für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Veranstaltungen in Räumen oder auf Plätzen stattfinden, die für diese Zwecke bestimmt sind. (3) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.
§ 8 Umgang mit Tieren (1) ¹Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. ²Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langes andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft während der in § 6 Abs.1 genannten		§ 8 Umgang mit Tieren (1) ¹Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. ²Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langes andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft während der in § 6 Abs.1 genannten

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Ruhezeiten stören. (2) Auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen sind Hunde unabhängig von ihrer Größe an der Leine zu führen (Leinenzwang). Der Leinenzwang gilt nicht für Jagd-, Hüte-, Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Auch soweit kein Leinenzwang gilt, dürfen Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. (3) Kein Leinenzwang besteht auf folgenden Freilaufflächen (Hundewiesen, siehe Anlagen): 1. Stadtwiese 2. Grünfläche im Gewerbegebiet West. (4) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass 1. Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können, 2. Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigt werden. (5) ¹Tierhalter und die mit der Führung Beauftragten sind verpflichtet, den von ihrem Tier auf Straßen und in Anlagen abgelegten Kot unverzüglich zu beseitigen. ²Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.	Keine Bemerkungen. Die Landwiese (§ 8 (3) Nr. 1) steht als Hundwiese nicht weiter zur Verfügung. Aufgrund der Streichung ändern sich die Nummerierungen. Die Landwiese wird als Ausweichfläche komplett bepflanzt und eingezäunt. Es wird dann dort nur noch extensive Wiesenflächen und dichte Pflanzflächen geben. Die Wiese wäre dann für Hunde ungeeignet. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	Ruhezeiten stören. (2) Auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen sind Hunde unabhängig von ihrer Größe an der Leine zu führen (Leinenzwang). Der Leinenzwang gilt nicht für Jagd-, Hüte-, Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Auch soweit kein Leinenzwang gilt, dürfen Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. (3) Kein Leinenzwang besteht auf folgenden Freilaufflächen (Hundewiesen, siehe Anlagen): 1. Landwiese 2. Stadtwiese 3. Grünfläche im Gewerbegebiet West. (4) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass 1. Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können, 2. Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigt werden. (5) ¹Tierhalter und die mit der Führung Beauftragten sind verpflichtet, den von ihrem Tier auf Straßen und in Anlagen abgelegten Kot unverzüglich zu beseitigen. ²Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(6) Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.	Keine Bemerkungen.	(6) Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.
(7) Das Füttern von wildlebenden Tauben, herrenlosen Katzen ist untersagt.	Keine Bemerkungen.	(7) Das Füttern von wildlebenden Tauben, herrenlosen Katzen ist untersagt.
§ 9 Offenes Feuer im Freien (1) ¹Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten. ²Ausgenommen hiervon sind Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu 1 m Durchmesser. (2) ¹Jedes nach § 11 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. ²Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. (3) Andere Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.	Keine Bemerkungen.	§ 9 Offenes Feuer im Freien (1) ¹Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten. ²Ausgenommen hiervon sind Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu 1 m Durchmesser. (2) ¹Jedes nach § 11 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. ²Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. (3) Andere Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.
§ 10 Betretten von Eisflächen (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) ist verboten. (2) Es ist verboten 1. die Eisfläche mit Fahrzeugen zu befahren,	Keine Bemerkungen.	§ 10 Betretten von Eisflächen (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) ist verboten. (2) Es ist verboten 1. die Eisfläche mit Fahrzeugen zu befahren,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
2. unbefugt Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.		2. unbefugt Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
§ 11 Ausnahmen ¹Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht und nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. ²Der Antrag auf Genehmigung ist grundsätzlich zwei Wochen vor der Durchführung zu stellen.		§ 11 Ausnahmen ¹Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht und nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. ²Der Antrag auf Genehmigung ist grundsätzlich zwei Wochen vor der Durchführung zu stellen.
§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 Abs. 1 als Verpflichteter Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäudeteilen oder auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder die Gefahrenquelle durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen nicht unverzüglich absichert, 2. § 3 Abs. 2 einen frisch gestrichenen Gegenstand, eine Wand oder Einfriedung, die sich auf oder an einer Straße oder in einer Anlage befindet, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange sie abfärben,	Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 Abs. 1 als Verpflichteter Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäudeteilen oder auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder die Gefahrenquelle durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen nicht unverzüglich absichert, 2. § 3 Abs. 2 einen frisch gestrichenen Gegenstand, eine Wand oder Einfriedung, die sich auf oder an einer Straße oder in einer Anlage befindet, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange sie abfärben,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
eigene Kosten zugeteilte Hausnummer anschafft, anbringt, erhält und im Bedarfsfall erneuert, 11. § 5 Abs. 2 Satz 1 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet und deren Höhe nicht mindestens 10cm beträgt, 12. § 5 Abs. 2 Satz 2 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar oder ständig lesbar ist oder sich vom Hintergrund abhebt, 13. § 5 Abs. 2 Satz 3 bei einer Hausnummer mit zusätzlichem Buchstaben keinen lateinischen Buchstaben verwendet, 14. § 5 Abs. 3 Satz 1 eine Hausnummer nicht am Hauseingang anbringt, 15. § 5 Abs. 3 Satz 2 eine Hausnummer nicht zusätzlich an der Gebäudefront anbringt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet, 16. § 5 Abs. 3 Satz 3 am Hauseingang nicht zusätzlich zur Hausnummer die Straßenbezeichnung angibt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet, 17. § 5 Abs. 4 Satz 1 bei einer Ummummerierung die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten nicht zusätzlich neben der neu angebrachten Hausnummer belässt, 18. § 5 Abs. 4 Satz 2 die alte Hausnummer nicht	Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	eigene Kosten zugeteilte Hausnummer anschafft, anbringt, erhält und im Bedarfsfall erneuert, 11. § 5 Abs. 2 Satz 1 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet und deren Höhe nicht mindestens 10cm beträgt, 12. § 5 Abs. 2 Satz 2 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar oder ständig lesbar ist oder sich vom Hintergrund abhebt, 13. § 5 Abs. 2 Satz 3 bei einer Hausnummer mit zusätzlichem Buchstaben keinen lateinischen Buchstaben verwendet, 14. § 5 Abs. 3 Satz 1 eine Hausnummer nicht am Hauseingang anbringt, 15. § 5 Abs. 3 Satz 2 eine Hausnummer nicht zusätzlich an der Gebäudefront anbringt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet, 16. § 5 Abs. 3 Satz 3 am Hauseingang nicht zusätzlich zur Hausnummer die Straßenbezeichnung angibt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet, 17. § 5 Abs. 4 Satz 1 bei einer Ummummerierung die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten nicht zusätzlich neben der neu angebrachten Hausnummer belässt, 18. § 5 Abs. 4 Satz 2 die alte Hausnummer nicht

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
in der Weise durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist, 19. § 6 Abs. 2 eine während der Ruhezeiten verbotene Tätigkeit ausübt, welche die Ruhe eines Dritten wesentlich stört, 20. § 7 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung nicht mindestens zwei Wochen vor dem Beginn anzeigt, 21. § 8 Abs. 1 Satz 1 Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet wird, 22. § 8 Abs. 2 Satz 1 auf Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen einen Hund unabhängig von seiner Größe nicht an der Leine führt, 23. § 8 Abs. 2 Satz 3 einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, 24. § 8 Abs. 4 Nr. 1 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter nicht verhindert, dass eine Person oder ein Tier angesprungen, angefallen oder gebissen wird, 25. § 8 Abs. 4 Nr. 2 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter nicht verhindert, dass eine Straße oder eine Anlage verunreinigt, 26. § 8 Abs. 5 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter auf einer Straße oder in einer Anlage abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt, 27. § 8 Abs. 6 einen Hund nicht von einem Kinderspielplatz fern hält,	Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	in der Weise durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist, 19. § 6 Abs. 2 eine während der Ruhezeiten verbotene Tätigkeit ausübt, welche die Ruhe eines Dritten wesentlich stört, 20. § 7 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung nicht mindestens zwei Wochen vor dem Beginn anzeigt, 21. § 8 Abs. 1 Satz 1 Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet wird, 22. § 8 Abs. 2 Satz 1 auf Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen einen Hund unabhängig von seiner Größe nicht an der Leine führt, 23. § 8 Abs. 2 Satz 3 einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, 24. § 8 Abs. 4 Nr. 1 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter nicht verhindert, dass eine Person oder ein Tier angesprungen, angefallen oder gebissen wird, 25. § 8 Abs. 4 Nr. 2 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter nicht verhindert, dass eine Straße oder eine Anlage verunreinigt, 26. § 8 Abs. 5 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter auf einer Straße oder in einer Anlage abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt, 27. § 8 Abs. 6 einen Hund nicht von einem Kinderspielplatz fern hält,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
28. § 8 Abs. 7 eine wildelebende Taube oder eine herrenlose Katze füttert, 29. § 9 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien anlegt oder unterhält, 30. § 9 Abs. 2 ein nach § 11 zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd durch eine geeignete Person beaufsichtigen lässt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist, 31. § 10 Abs. 1 die Eisfläche eines Gewässers betritt, 32. § 10 Abs. 2 Nr. 1 eine Eisfläche mit einem Fahrzeug befährt, 33. § 10 Abs. 2 Nr. 2 unbefugt ein Loch in das Eis schlägt oder Eis entnimmt. (2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	28. § 8 Abs. 7 eine wildelebende Taube oder eine herrenlose Katze füttert, 29. § 9 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien anlegt oder unterhält, 30. § 9 Abs. 2 ein nach § 11 zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd durch eine geeignete Person beaufsichtigen lässt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist, 31. § 10 Abs. 1 die Eisfläche eines Gewässers betritt, 32. § 10 Abs. 2 Nr. 1 eine Eisfläche mit einem Fahrzeug befährt, 33. § 10 Abs. 2 Nr. 2 unbefugt ein Loch in das Eis schlägt oder Eis entnimmt. (2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
§ 13 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Siehe Art. 100 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.	§ 13 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
§ 14 Inkrafttreten Diese 1. Änderungssatzung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft. Köthen (Anhalt), 29.06.2018	Keine Bemerkungen.	§ 14 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft. Köthen (Anhalt), 28.02.2014

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Bernd Hauschild Oberbürgermeister		Kurt-Jürgen Zander Oberbürgermeister

Tagesordnung der 24. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf am 23.05.2018

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018063/1
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

1. Änderungssatzung zur
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt
Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018063/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 23.05.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018063/1
	Az.:	erstellt am: 11.04.2018

Betreff

1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.05.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	23.05.2018	
2	28.05.2018: Ortschaftsrat Dohndorf		
3	29.05.2018: Ortschaftsrat Merzien		
4	30.05.2018: Ortschaftsrat Wülknitz		
5	31.05.2018: Ortschaftsrat Baasdorf		
6	04.06.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde		
7	19.06.2018: Hauptausschuss		
8	28.06.2018: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Tobias Kasperski		15.05.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen- und gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA, §§ 1, 94 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen soll wie folgt geändert werden:

1. § 8 Abs. 3 Ziffer 1 wird gestrichen.

Begründung:

Die Landwiese steht ab Mitte April 2018 nicht mehr als Hundewiese zur Verfügung. Die Landwiese wird als Ausweichfläche komplett bepflanzt und eingezäunt. Es wird dann dort nur noch extensive Wiesenflächen und dichte Pflanzflächen geben. Die Wiese wäre dann für Hunde ungeeignet

2. § 8 Abs. 3 Ziffer 2 wird zu Ziffer 1.

Begründung:

Durch das Streichen der Ziffer 1 (Landwiese) verschiebt sich die Nummerierung.

3. § 8 Abs. 3 Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

Begründung:

Durch das Streichen der Ziffer 1 (Landwiese) verschiebt sich die Nummerierung.

Die 1. Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll eine Woche nach Ihrer Verkündung (04.08.2018) in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



Anlage1Änderungssatzung.pdf



Anlage2Synopse.pdf

Anlage 1

1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen beschlossen:

§ 1

Änderungssatzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung,

ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Ziffer 1 wird gestrichen.

2. § 8 Abs. 3 Ziffer 2 wird zu Ziffer 1.

3. § 8 Abs. 3 Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 29.06.2018

Bernd Hauschild

Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 2

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen. Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.06.2018 für das Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) folgende 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:	Keine Bemerkungen.	Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen. Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.02.2014 für das Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:
§ 1 Geltungsbereich (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt). (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine	Keine Bemerkungen.	(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt). (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.		Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen und Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. (2) ¹Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze sowie Treppen. ²Hierzu gehören insbesondere auch Tunnel, Brücken, Über- und Unterführungen und Passagen. ³Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über der Straße, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Grünstreifen. (3) ¹Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Grünflächen und Parkanlagen. ²Hierzu gehören insbesondere auch Kinderspielplätze, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, insbesondere öffentliche Gebäude, Springbrunnen und Wasserspiele, Denkmäler, Buswartehallen und Toiletteneinrichtungen. (4) ¹Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sie für jedermann oder einen		(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen und Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. (2) ¹Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze sowie Treppen. ²Hierzu gehören insbesondere auch Tunnel, Brücken, Über- und Unterführungen und Passagen. ³Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über der Straße, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Grünstreifen. (3) ¹Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Grünflächen und Parkanlagen. ²Hierzu gehören insbesondere auch Kinderspielplätze, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, insbesondere öffentliche Gebäude, Springbrunnen und Wasserspiele, Denkmäler, Buswartehallen und Toiletteneinrichtungen. (4) ¹Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sie für jedermann oder einen

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
bestimmten Personenkreis zugänglich ist. ²Als bestimmten Personenkreis bezeichnet man insbesondere die Mitglieder eines Vereins, Angehörige einer Organisation, eines Betriebes, einer Reisegruppe usw. (5) ¹Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine im Stadtgebiet verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. ²Brauchtumsfeuer sind insbesondere Osterfeuer, Pfingstfeuer, Martinsfeuer und Walpurgisfeuer. ³Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.		bestimmten Personenkreis zugänglich ist. ²Als bestimmten Personenkreis bezeichnet man insbesondere die Mitglieder eines Vereins, Angehörige einer Organisation, eines Betriebes, einer Reisegruppe usw. (5) ¹Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine im Stadtgebiet verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. ²Brauchtumsfeuer sind insbesondere Osterfeuer, Pfingstfeuer, Martinsfeuer und Walpurgisfeuer. ³Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an oder über der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, von dem Gebäudeeigentümer oder den von ihm Verpflichteten, unverzüglich zu entfernen oder die Gefahrenstelle durch Abspernungen und Aufstellen von Warnzeichen zu sichern. (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen und in	Keine Bemerkungen.	§ 3 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an oder über der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, von dem Gebäudeeigentümer oder den von ihm Verpflichteten, unverzüglich zu entfernen oder die Gefahrenstelle durch Abspernungen und Aufstellen von Warnzeichen zu sichern. (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen und in

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.		Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
§ 4 Unerlaubte Benutzungen (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen Straßenlaternen, Licht- und Fernmeldemasten, Pfähle von Verkehrszeichen und Straßenschildern, Springbrunnen, Wasserspiele, Denkmäler, Buswartehallen, Toiletteneinrichtungen, Bäume, Kabelverteilerkästen und sonstige Anlageanteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern. (2) Es ist untersagt, 1. Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/-entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen, 2. Springbrunnen oder Wasserspiele zum Baden oder Waschen zu benutzen oder zu verunreinigen, 3. auf Verkehrsflächen a) in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder b) mit Kindern zu betteln.		§ 4 Unerlaubte Benutzungen (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen Straßenlaternen, Licht- und Fernmeldemasten, Pfähle von Verkehrszeichen und Straßenschildern, Springbrunnen, Wasserspiele, Denkmäler, Buswartehallen, Toiletteneinrichtungen, Bäume, Kabelverteilerkästen und sonstige Anlageanteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern. (2) Es ist untersagt, 1. Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/-entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen, 2. Springbrunnen oder Wasserspiele zum Baden oder Waschen zu benutzen oder zu verunreinigen, 3. auf Verkehrsflächen a) in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder b) mit Kindern zu betteln.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(3) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet. (4) Die von der Stadt Köthen (Anhalt) auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt auf diesen Verkehrsflächen anfallen (Unterwegsabfälle), genutzt werden.		(3) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet. (4) Die von der Stadt Köthen (Anhalt) auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt auf diesen Verkehrsflächen anfallen (Unterwegsabfälle), genutzt werden.
§ 5 Hausnummern (1) Jeder Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm vom Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) zugeteilte Hausnummer anzuschaffen, anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. (2) ¹Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. ²Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar und ständig lesbar sein und sich vom Hintergrund abheben. ³Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben, sind lateinische Buchstaben zu verwenden. ⁴Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten (von mindestens 12 cm x 12 cm Größe) zu verwenden. ⁵Die Höhe der Ziffern hat mindestens 10 cm zu betragen. (3) ¹Die Hausnummern sind am Hauseingang		§ 5 Hausnummern (1) Jeder Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm vom Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) zugeteilte Hausnummer anzuschaffen, anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. (2) ¹Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. ²Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar und ständig lesbar sein und sich vom Hintergrund abheben. ³Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben, sind lateinische Buchstaben zu verwenden. ⁴Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten (von mindestens 12 cm x 12 cm Größe) zu verwenden. ⁵Die Höhe der Ziffern hat mindestens 10 cm zu betragen. (3) ¹Die Hausnummern sind am Hauseingang

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
anzubringen. ²Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer auch an der Gebäudefront der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen. ³Am Hauseingang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern. (4) ¹Wenn von der Stadt Köthen (Anhalt) für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird (Umnummerierung), muss die bisherige Hausnummer für eine Übergangszeit von sechs Monaten zusätzlich neben der neuen Hausnummer angebracht bleiben. ²Die alte Nummer ist so durchzukreuzen, dass sie noch lesbar ist. (5) Hausnummernschilder, die vor Erlass dieser Verordnung angebracht wurden und den hier festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, bleiben bis zur Erneuerung gültig.		anzubringen. ²Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer auch an der Gebäudefront der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen. ³Am Hauseingang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern. (4) ¹Wenn von der Stadt Köthen (Anhalt) für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird (Umnummerierung), muss die bisherige Hausnummer für eine Übergangszeit von sechs Monaten zusätzlich neben der neuen Hausnummer angebracht bleiben. ²Die alte Nummer ist so durchzukreuzen, dass sie noch lesbar ist. (5) Hausnummernschilder, die vor Erlass dieser Verordnung angebracht wurden und den hier festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, bleiben bis zur Erneuerung gültig.
§ 6 Ruhestörender Lärm (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutz VO – 32. BImSchV) sowie die Regelungen des Sonn- und Feiertage im Land Sachsen-Anhalt, in den jeweils gültigen Fassungen, keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:		§ 6 Ruhestörender Lärm (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutz VO – 32. BImSchV) sowie die Regelungen des Sonn- und Feiertage im Land Sachsen-Anhalt, in den jeweils gültigen Fassungen, keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
1. Sonn- und Feiertage ganztags (Sonntags- und Feiertagsruhe), 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe). (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, insbesondere: 1. nicht gewerbsmäßige Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten, 2. der Betrieb und das Abspielen von Fernsehgeräten, Rundfunkempfängern, Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Instrumenten, die die Ruhe Dritter wesentlich stören. (3) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht 1. für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, 2. für Arbeiten forst-, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.	Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	1. Sonn- und Feiertage ganztags (Sonntags- und Feiertagsruhe), 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) im Ortsteil Köthen, a) 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), b) 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe). (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, insbesondere: 1. nicht gewerbsmäßige Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten, 2. der Betrieb und das Abspielen von Fernsehgeräten, Rundfunkempfängern, Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Instrumenten, die die Ruhe Dritter wesentlich stören. (3) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht 1. für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, 2. für Arbeiten forst-, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
§ 7 Anzeigepflicht für Öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführung (1) ¹Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung oder Lautsprecheransage durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor		§ 7 Anzeigepflicht für Öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführung (1) ¹Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung oder Lautsprecheransage durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Beginn bei der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen. ²In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste aufzuführen. ³Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind. (2) Die Anzeigepflicht entfällt nur für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Veranstaltungen in Räumen oder auf Plätzen stattfinden, die für diese Zwecke bestimmt sind. (3) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.		Beginn bei der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen. ²In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste aufzuführen. ³Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind. (2) Die Anzeigepflicht entfällt nur für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Veranstaltungen in Räumen oder auf Plätzen stattfinden, die für diese Zwecke bestimmt sind. (3) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.
§ 8 Umgang mit Tieren (1) ¹Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. ²Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langes andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft während der in § 6 Abs.1 genannten		§ 8 Umgang mit Tieren (1) ¹Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. ²Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langes andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft während der in § 6 Abs.1 genannten

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Ruhezeiten stören. (2) Auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen sind Hunde unabhängig von ihrer Größe an der Leine zu führen (Leinenzwang). Der Leinenzwang gilt nicht für Jagd-, Hüte-, Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Auch soweit kein Leinenzwang gilt, dürfen Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. (3) Kein Leinenzwang besteht auf folgenden Freilaufflächen (Hundewiesen, siehe Anlagen): 1. <u>Stadtwiese</u> 2. <u>Grünfläche im Gewerbegebiet West.</u> (4) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass 1. Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können, 2. Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigt werden. (5) ¹Tierhalter und die mit der Führung Beauftragten sind verpflichtet, den von ihrem Tier auf Straßen und in Anlagen abgelegten Kot unverzüglich zu beseitigen. ²Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.	Keine Bemerkungen. Die Landwiese (§ 8 (3) Nr. 1) steht als Hundwiese nicht weiter zur Verfügung. Aufgrund der Streichung ändern sich die Nummerierungen. Die Landwiese wird als Ausweichfläche komplett bepflanzt und eingezäunt. Es wird dann dort nur noch extensive Wiesenflächen und dichte Pflanzflächen geben. Die Wiese wäre dann für Hunde ungeeignet. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	Ruhezeiten stören. (2) Auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen sind Hunde unabhängig von ihrer Größe an der Leine zu führen (Leinenzwang). Der Leinenzwang gilt nicht für Jagd-, Hüte-, Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Auch soweit kein Leinenzwang gilt, dürfen Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. (3) Kein Leinenzwang besteht auf folgenden Freilaufflächen (Hundewiesen, siehe Anlagen): 1. Landwiese 2. Stadtwiese 3. Grünfläche im Gewerbegebiet West. (4) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass 1. Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können, 2. Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigt werden. (5) ¹Tierhalter und die mit der Führung Beauftragten sind verpflichtet, den von ihrem Tier auf Straßen und in Anlagen abgelegten Kot unverzüglich zu beseitigen. ²Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(6) Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.	Keine Bemerkungen.	(6) Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.
(7) Das Füttern von wildlebenden Tauben, herrenlosen Katzen ist untersagt.	Keine Bemerkungen.	(7) Das Füttern von wildlebenden Tauben, herrenlosen Katzen ist untersagt.
§ 9 Offenes Feuer im Freien (1) ¹Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten. ²Ausgenommen hiervon sind Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu 1 m Durchmesser. (2) ¹Jedes nach § 11 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. ²Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. (3) Andere Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.	Keine Bemerkungen.	§ 9 Offenes Feuer im Freien (1) ¹Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten. ²Ausgenommen hiervon sind Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu 1 m Durchmesser. (2) ¹Jedes nach § 11 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. ²Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. (3) Andere Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.
§ 10 Betretten von Eisflächen (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) ist verboten. (2) Es ist verboten 1. die Eisfläche mit Fahrzeugen zu befahren,	Keine Bemerkungen.	§ 10 Betretten von Eisflächen (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) ist verboten. (2) Es ist verboten 1. die Eisfläche mit Fahrzeugen zu befahren,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
2. unbefugt Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.		2. unbefugt Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
§ 11 Ausnahmen ¹Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht und nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. ²Der Antrag auf Genehmigung ist grundsätzlich zwei Wochen vor der Durchführung zu stellen.		§ 11 Ausnahmen ¹Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht und nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. ²Der Antrag auf Genehmigung ist grundsätzlich zwei Wochen vor der Durchführung zu stellen.
§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 Abs. 1 als Verpflichteter Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäudeteilen oder auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder die Gefahrenquelle durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen nicht unverzüglich absichert, 2. § 3 Abs. 2 einen frisch gestrichenen Gegenstand, eine Wand oder Einfriedung, die sich auf oder an einer Straße oder in einer Anlage befindet, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange sie abfärben,	Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 Abs. 1 als Verpflichteter Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäudeteilen oder auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder die Gefahrenquelle durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen nicht unverzüglich absichert, 2. § 3 Abs. 2 einen frisch gestrichenen Gegenstand, eine Wand oder Einfriedung, die sich auf oder an einer Straße oder in einer Anlage befindet, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange sie abfärben,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
eigene Kosten zugeteilte Hausnummer anschafft, anbringt, erhält und im Bedarfsfall erneuert, 11. § 5 Abs. 2 Satz 1 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet und deren Höhe nicht mindestens 10cm beträgt, 12. § 5 Abs. 2 Satz 2 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar oder ständig lesbar ist oder sich vom Hintergrund abhebt, 13. § 5 Abs. 2 Satz 3 bei einer Hausnummer mit zusätzlichem Buchstaben keinen lateinischen Buchstaben verwendet, 14. § 5 Abs. 3 Satz 1 eine Hausnummer nicht am Hauseingang anbringt, 15. § 5 Abs. 3 Satz 2 eine Hausnummer nicht zusätzlich an der Gebäudefront anbringt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet, 16. § 5 Abs. 3 Satz 3 am Hauseingang nicht zusätzlich zur Hausnummer die Straßenbezeichnung angibt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet, 17. § 5 Abs. 4 Satz 1 bei einer Ummummerierung die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten nicht zusätzlich neben der neu angebrachten Hausnummer belässt, 18. § 5 Abs. 4 Satz 2 die alte Hausnummer nicht	Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	eigene Kosten zugeteilte Hausnummer anschafft, anbringt, erhält und im Bedarfsfall erneuert, 11. § 5 Abs. 2 Satz 1 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet und deren Höhe nicht mindestens 10cm beträgt, 12. § 5 Abs. 2 Satz 2 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar oder ständig lesbar ist oder sich vom Hintergrund abhebt, 13. § 5 Abs. 2 Satz 3 bei einer Hausnummer mit zusätzlichem Buchstaben keinen lateinischen Buchstaben verwendet, 14. § 5 Abs. 3 Satz 1 eine Hausnummer nicht am Hauseingang anbringt, 15. § 5 Abs. 3 Satz 2 eine Hausnummer nicht zusätzlich an der Gebäudefront anbringt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet, 16. § 5 Abs. 3 Satz 3 am Hauseingang nicht zusätzlich zur Hausnummer die Straßenbezeichnung angibt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet, 17. § 5 Abs. 4 Satz 1 bei einer Ummummerierung die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten nicht zusätzlich neben der neu angebrachten Hausnummer belässt, 18. § 5 Abs. 4 Satz 2 die alte Hausnummer nicht

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
in der Weise durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist, 19. § 6 Abs. 2 eine während der Ruhezeiten verbotene Tätigkeit ausübt, welche die Ruhe eines Dritten wesentlich stört, 20. § 7 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung nicht mindestens zwei Wochen vor dem Beginn anzeigt, 21. § 8 Abs. 1 Satz 1 Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet wird, 22. § 8 Abs. 2 Satz 1 auf Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen einen Hund unabhängig von seiner Größe nicht an der Leine führt, 23. § 8 Abs. 2 Satz 3 einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, 24. § 8 Abs. 4 Nr. 1 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter nicht verhindert, dass eine Person oder ein Tier angesprungen, angefallen oder gebissen wird, 25. § 8 Abs. 4 Nr. 2 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter nicht verhindert, dass eine Straße oder eine Anlage verunreinigt, 26. § 8 Abs. 5 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter auf einer Straße oder in einer Anlage abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt, 27. § 8 Abs. 6 einen Hund nicht von einem Kinderspielplatz fern hält,	Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	in der Weise durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist, 19. § 6 Abs. 2 eine während der Ruhezeiten verbotene Tätigkeit ausübt, welche die Ruhe eines Dritten wesentlich stört, 20. § 7 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung nicht mindestens zwei Wochen vor dem Beginn anzeigt, 21. § 8 Abs. 1 Satz 1 Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet wird, 22. § 8 Abs. 2 Satz 1 auf Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen einen Hund unabhängig von seiner Größe nicht an der Leine führt, 23. § 8 Abs. 2 Satz 3 einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, 24. § 8 Abs. 4 Nr. 1 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter nicht verhindert, dass eine Person oder ein Tier angesprungen, angefallen oder gebissen wird, 25. § 8 Abs. 4 Nr. 2 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter nicht verhindert, dass eine Straße oder eine Anlage verunreinigt, 26. § 8 Abs. 5 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter auf einer Straße oder in einer Anlage abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt, 27. § 8 Abs. 6 einen Hund nicht von einem Kinderspielplatz fern hält,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
28. § 8 Abs. 7 eine wildelebende Taube oder eine herrenlose Katze füttert, 29. § 9 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien anlegt oder unterhält, 30. § 9 Abs. 2 ein nach § 11 zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd durch eine geeignete Person beaufsichtigen lässt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist, 31. § 10 Abs. 1 die Eisfläche eines Gewässers betritt, 32. § 10 Abs. 2 Nr. 1 eine Eisfläche mit einem Fahrzeug befährt, 33. § 10 Abs. 2 Nr. 2 unbefugt ein Loch in das Eis schlägt oder Eis entnimmt. (2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	28. § 8 Abs. 7 eine wildelebende Taube oder eine herrenlose Katze füttert, 29. § 9 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien anlegt oder unterhält, 30. § 9 Abs. 2 ein nach § 11 zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd durch eine geeignete Person beaufsichtigen lässt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist, 31. § 10 Abs. 1 die Eisfläche eines Gewässers betritt, 32. § 10 Abs. 2 Nr. 1 eine Eisfläche mit einem Fahrzeug befährt, 33. § 10 Abs. 2 Nr. 2 unbefugt ein Loch in das Eis schlägt oder Eis entnimmt. (2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
§ 13 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Siehe Art. 100 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.	§ 13 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
§ 14 Inkrafttreten Diese 1. Änderungssatzung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft. Köthen (Anhalt), 29.06.2018	Keine Bemerkungen.	§ 14 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft. Köthen (Anhalt), 28.02.2014

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Bernd Hauschild Oberbürgermeister		Kurt-Jürgen Zander Oberbürgermeister